

Az.: 3 B 107/14
3 L 191/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau

2. des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Antragstellerin zu 1
beide wohnhaft:

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Antragstellerinnen -
- Beschwerdeführerinnen -

gegen

1. den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat

2. die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 1. September 2015

beschlossen:

Das Verfahren wird hinsichtlich des Antragsgegners zu 1 eingestellt.

Auf die Beschwerden der Antragstellerinnen wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. Juni 2014 - 3 L 191/14 - geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerinnen gegen den Bescheid des Antragsgegners zu 1 vom 3. März 2014 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt die Antragsgegnerin zu 2.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Das Verfahren ist hinsichtlich des Antragsgegners zu 1 einzustellen, da es von den Antragstellerinnen und dem Antragsgegner zu 1 übereinstimmend für erledigt erklärt wurde. Die Antragstellerinnen haben bereits mit Schreiben vom 15. April 2014 gegenüber dem Verwaltungsgericht das Verfahren gegenüber dem Antragsgegner zu 1 für erledigt erklärt. Dieser hat mit Schriftsatz vom 1. August 2014 gegenüber dem Senat erklärt, dass er von einer konkludenten Erledigungserklärung seinerseits ausgegangen sei, da sich das Verfahren ihm gegenüber - nach Übernahme des Verfahrens durch die Antragsgegnerin zu 2 - objektiv erledigt habe und es deshalb keiner ausdrücklichen Erledigungserklärung durch ihn bedurft habe. Jedenfalls diese Ausführungen wertet der Senat als konkludente Erledigungserklärung des Antragsgegners zu 1.
- 2 Die Beschwerden der Antragstellerinnen haben im Übrigen Erfolg. Die mit ihnen dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 2 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben, dass das Verwaltungsgericht Dresden ihre Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Ablehnung einer

Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnisse nebst Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung im Ergebnis zu Unrecht abgelehnt hat.

- 3 Die Antragstellerinnen sind kirgisische Staatsangehörige. Nachdem die Antragstellerin zu 1 in Kirgisien im Juli 2011 einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet hatte, reiste sie mit ihrer Tochter, der Antragstellerin zu 2, im Dezember 2012 zur Familienzusammenführung nach Deutschland ein. Der Antragsgegner zu 1 erteilte ihnen hierauf bis zum 7. Januar 2014 gültige Aufenthaltserlaubnisse. Auf Anfrage des Antragsgegners zu 1 teilte ihm der Ehemann der Antragstellerin zu 1 mit, dass diese sich im April 2013 von ihm getrennt habe und ihn nicht mehr in die gemeinsame Wohnung lasse. Am 10. Dezember 2013 beantragten die Antragstellerinnen die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnisse. Erläuternd führte die Antragstellerin zu 1 aus, es habe in ihrem sowie im Leben der Antragstellerin zu 2 „eine Tragödie“ stattgefunden. Ihr Ehemann habe sie im April 2013 „nach Drohungen, Hausgewalt und Quälereien“ verlassen. Sie bitte darum, sich in Deutschland eine Arbeit suchen zu können und der Antragstellerin zu 2 den Schulbesuch zu ermöglichen. Nach Anhörung der Antragstellerin zu 1 lehnte der Antragsgegner zu 1 mit am 6. März 2014 zugestellten Bescheid vom 3. März 2014 eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse ab. Die Ablehnung folge aus der Beendigung der familiären Lebensgemeinschaft, welche zudem weniger als drei Jahre in Deutschland bestanden habe. Ein Härtefall sei nicht ersichtlich. Die Aufenthaltserlaubnis der Antragstellerin zu 2 könne nicht verlängert werden, da ihr Aufenthaltsrecht an das der Antragstellerin zu 1 gebunden sei.

- 4 Das Verwaltungsgericht hat den hierauf am 12. März 2014 erhobenen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO abgelehnt. Entgegen dem Antragsvorbringen sei der Bescheid nicht formell rechtswidrig, weil der Antragsgegner zu 1 örtlich unzuständig gewesen sei. Falls die Antragstellerinnen - wie von ihnen vorgetragen - tatsächlich ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum 1. März 2014 in den Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin zu 2 verlegt hätten, wäre diese für den Erlass des Bescheids vom 3. März 2014 zuständig gewesen. Jedoch könne die bisher zuständige Behörde ein bereits laufendes Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens diene und die nunmehr zuständige Behörde zustimme. Eine solche Zustimmung könne bis zum Abschluss des

Widerspruchsverfahrens mit auf den Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes rückwirkend heilender Wirkung erklärt werden. So liege es hier. Die Antragsgegnerin zu 2 habe in ihrer Antragsrwiderrung ausgeführt, dass sie „der Bearbeitung der Anträge vom 10. Dezember 2013 durch den Antragsgegner zu 1“ zugestimmt habe, „da das Verwaltungsverfahren bereits vor Eintritt des Zuständigkeitswechsels im Wesentlichen abgeschlossen“ gewesen sei. Die Antragstellerin zu 1 habe keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen, da sie nach ihren eigenen Angaben seit April 2013 von ihrem deutschen Ehemann getrennt lebe. Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht infolge der Ehe stehe ihr nicht zu, da die eheliche Lebensgemeinschaft nicht die gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erforderlichen drei Jahre, sondern noch nicht einmal ein halbes Jahr in Deutschland geführt worden sei. Von dem Erfordernis einer mindestens drei Jahre in Deutschland geführten Ehe könne nicht gemäß § 31 Abs. 2 AufenthG abgesehen werden, da es an der hierfür vorausgesetzten „besonderen Härte“ fehle. Diese könne sich nur aus Beeinträchtigungen ergeben, die mit der Ehe oder ihrer Auflösung in Zusammenhang stünden. Deren Vorliegen sei nicht ersichtlich. Die Antragstellerin zu 1 sei erst im Dezember 2012 im Alter von 40 Jahren nach Deutschland eingereist, so dass ihr der Aufbau einer Existenzgrundlage in ihrem Heimatland zumutbar erscheine. Sie habe in ihrem Heimatland nach ihren Angaben den Status einer ausgebildeten Krankenschwester, so dass es möglich und zumutbar erscheine, dort wieder in diesem Beruf zu arbeiten. Da sie in ihrem Heimatland bereits zweimal verheiratet gewesen sei, sei nicht zu erwarten, dass ihr bei einer Rückkehr wegen der erneuten Beendigung einer ehelichen Lebensgemeinschaft gesellschaftliche Diskriminierung oder staatliche Verfolgung drohe. Sie könne sich auch nicht darauf berufen, dass ihr ein Festhalten an der Ehe nicht mehr zumutbar gewesen sei. Nach ihrem eigenen Vortrag sei ihr Ehemann nicht mehr in die Ehewohnung zurückgekommen und habe ihr mitgeteilt, mit ihr „nichts mehr zu tun haben“ zu wollen. Dieser Umstand mache der Antragstellerin zu 1 ein Festhalten an der Ehe nicht unzumutbar, sondern objektiv unmöglich. Auch die heute 13-jährige Antragstellerin zu 2 habe den überwiegenden Teil ihres Lebens in Kirgisien verbracht und dort auch die Schule besucht. Ein Wechsel des Wohnorts sowie des Schulsystems könne für sie eine gewisse Härte bedeuten. Diese stehe jedoch in keinem Zusammenhang mit der Ehe der Antragstellerin zu 1 oder deren Auflösung. Eine befürchtete Aufenthaltsbeendigung im laufenden Schuljahr könne durch eine Duldung oder Verlängerung der

Ausreisefrist abgewendet werden, rechtfertige aber keine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse für ein weiteres Jahr. Die der Antragstellerin zu 2 zum „Kindernachzug“ erteilte Aufenthaltserlaubnis könne nicht verlängert werden, da sie infolge der angegriffenen Entscheidung kein Aufenthaltsrecht mehr habe. Im Hinblick auf die am 12. März 2014 bei der Antragsgegnerin zu 2 erneut gestellten Anträge auf Verlängerung oder Neuerteilung von Aufenthaltserlaubnissen komme einstweiliger Rechtsschutz nur in Gestalt einer einstweiligen Anordnung in Betracht. Hierfür fehle es jedoch an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs. Die Antragstellerin zu 1 habe keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung. Abgesehen davon, dass diese Entscheidung im Ermessen stehe, sei nicht glaubhaft gemacht, dass die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zugestimmt habe oder eine solche Zustimmung ohne deren Zustimmung zulässig sei. Weiterhin seien keine Abschiebungshindernisse ersichtlich, die eine Aussetzung der Abschiebung erforderlich machen würden.

- 5 Ihre hiergegen gerichtete Beschwerde begründen die Antragstellerinnen mit der Auffassung, die Antragsgegnerin zu 1. sei für den Erlass des streitgegenständlichen Bescheides nicht zuständig gewesen, da die Antragstellerinnen bereits am 1. März 2014 in den Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin zu 2. verzogen seien. Diese habe nicht vor Bescheiderlass ausdrücklich einer Fortführung des Verfahrens durch die Antragstellerin zu 1 gemäß § 3 Abs. 3 VwVfG zugestimmt. Fehlerhaft sei das Vorliegen einer besonderen Härte i. S. v. § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG verneint worden. Ungeachtet ihrer Darlegungspflichten aus § 82 Abs. 1 AufenthG hätte ihnen deutlich gemacht werden müssen, welche Unterlagen die Behörde für ihre Entscheidung benötige. Sie hätten dann sowohl zur häuslichen psychischen Gewalt als auch zu ihrer Rückkehrgefährdung vorgetragen. Sie hätten Unterlagen zur Verschuldung des Ehemanns und zu den Besuchen des Gerichtsvollziehers vorlegen können. Die Antragstellerinnen hätten am 17. Juni 2014 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG gestellt. Aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit in der Altenpflege übe die Antragstellerin zu 1 einen in der Positivliste des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschV aufgeführten Beruf aus. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag müsse ihr weiterer Aufenthalt zumindest geduldet werden. Auf die Ablehnung dieses Antrags durch die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 12. August 2014 hat sie mitgeteilt, Widerspruch eingelegt zu haben, da sie

nunmehr von ihrer Arbeitgeberin als Krankenschwester und nicht mehr lediglich als Pflegehilfskraft angestellt worden sei. Hierzu hat die Antragsgegnerin ausgeführt, dass die erneut beteiligte Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung versagt habe, da es an einer Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation gemäß § 6 Abs. 2 BeschV fehle. Mit Schriftsatz vom 28. Mai 2015 hat die Antragstellerin zu 1 auf Nachfrage des Senats mitgeteilt, dass der Kommunale Sozialverband Sachsen - KSV - mit Bescheid vom 10. April 2015 die Feststellung der Gleichwertigkeit ihres Abschlusses abgelehnt habe und eine Anpassungsmaßnahme mit Prüfung oder eine Kenntnisprüfung für erforderlich halte. Sie habe sich dazu entschieden, einen Anpassungslehrgang zu absolvieren. Die Anregung des Senats, im Hinblick auf die beabsichtigte Neuregelung in § 17a AufenthG eine Duldung zu erteilen, hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 25. Juni 2015 abgelehnt. Mit Schreiben vom 19. August 2015 hat die Antragstellerin zu 1 mitgeteilt, einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17a AufenthG gestellt zu haben.

- 6 Die Beschwerden der Antragstellerinnen haben Erfolg, weil die mit ihnen vorgetragenen Einwände Veranlassung für eine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geben.
- 7 Allerdings teilt der Senat die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts nach der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung gültigen Rechtslage. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:
- 8 Die Versagung der begehrten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse leidet nicht unter dem Mangel, dass der Antragsgegner zu 1 im Zeitpunkt des Bescheiderlasses örtlich nicht mehr zuständig gewesen wäre. Selbst wenn die Antragstellerinnen bereits am 1. März 2014 - und damit kurz vor der Zustellung des Bescheids am 6. März 2014 - in den Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin zu 2 umgezogen sein sollten, wäre dieses unschädlich. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht nämlich darauf hingewiesen, dass die bisher zuständige Behörde nach § 3 Abs. 3 VwVfG ein bereits anhängiges Verwaltungsverfahren fortführen kann, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt. Die Zweckmäßigkeit der Fortführung des Verfahrens durch den Antragsgegner zu 1 haben die

Antragstellerinnen zu Recht nicht in Frage gestellt, vielmehr lediglich eine rechtzeitige Zustimmung gerügt. Die Zustimmung zur Verfahrensfortführung kann jedoch bis zum Erlass des - hier noch nicht ersichtlichen - Widerspruchsbescheids erklärt werden (BVerwG, Urt. v. 18. April 1986 - 8 C 81/83 -, juris Rn. 10). Daran gemessen war jedenfalls die ausdrückliche Zustimmung der Antragsgegnerin zu 2 in ihrem Schriftsatz vom 29. Juli 2014 rechtzeitig und wirksam.

- 9 Das mangels hinreichender Bestandsdauer der ehelichen Lebensgemeinschaft nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erforderliche Vorliegen einer besonderen Härte i. S. v. § 31 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht ersichtlich. Eine besondere Härte besteht nach § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft folgenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist. Eine besondere Härte im Sinne der 1. Alt. des § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG kann sich nur aus ehebezogenen Beeinträchtigungen, also solchen, die mit der Ehe oder ihrer Auflösung zumindest in mittelbarem Zusammenhang stehen, ergeben. Nicht erfasst werden dagegen sonstige, eheunabhängige Rückkehrgefahren (BVerwG, Urt. v. 9. Juni 2009 - 1 C 11.08 -, juris Rn. 27). Nach § 31 Abs. 2 Satz 2 Alt. AufenthG ist eine Unzumutbarkeit der Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt geworden ist. Gegenüber den eingehenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu diesen Tatbestandsvoraussetzungen verweist die Beschwerde lediglich pauschal darauf, dass zum Vorliegen häuslicher psychischer Gewalt als auch zu sonstigen Umständen der Rückkehrgefährdung vorgetragen worden sei, ohne sich insoweit mit der Begründung des Verwaltungsgerichts konkret auseinanderzusetzen.

- 2 Soweit sich die Antragstellerin zu 1 darauf beruft, einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zu haben, da sie in einem Mangelberuf arbeite, kann ihrem Antrag ebenfalls nicht stattgegeben werden. Zwar erfasst die „Verlängerung“ eines Aufenthaltstitels grundsätzlich auch Ansprüche, die auf Neuerteilung einer Aufenthaltserlaubnis gerichtet sind. Der Streitgegenstand einer Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird bestimmt und begrenzt durch die

Aufenthaltszwecke, aus denen der Ausländer seinen Anspruch herleitet (BVerwG, Urt. v. 4. September 2007 - 1 C 43/06 -, juris Rn. 12). Hier ist das Begehren sowohl auf familiäre als auch berufliche Gründe gestützt worden. Die Antragstellerin zu 1 hat hingegen mit ihrer Beschwerdebegründung nicht dargelegt, dass ihr ein Anspruch nach § 18 AufenthG zusteht. Vielmehr hat sie auf die versagte Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsausbildung durch Bescheid des KSV vom 10. April 2015 mitgeteilt, einen Anpassungslehrgang absolvieren zu wollen. Sodann hat sie unter dem 19. August 2015 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17a AufenthG zum Zwecke der Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation beantragt. Daher ist davon auszugehen, dass der Anspruch nicht mehr weiter verfolgt wird, soweit er auf § 18 AufenthG gestützt wird.

3 Im Hinblick auf den Antrag der Antragstellerin zu 1 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17a AufenthG hat der Antrag der Antragstellerinnen allerdings Erfolg. § 17a AufenthG, der durch Art. 1 des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I. S. 1386) mit Wirkung zum 1. August 2015 in das Aufenthaltsgesetz eingefügt worden ist, ist im Beschwerdeverfahren berücksichtigungsfähig. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist bei Verpflichtungsklagen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder der Entscheidung in der Tatsacheninstanz (BVerwG, Urt. v. 16. Juni 2005, BVerwGE 121, 86 [88]). Dementsprechend ist in Beschwerdeverfahren, die auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gerichtet sind, die Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats maßgeblich. Da sich die Antragstellerin zu 1 für ihr Begehren bereits bei Antragstellung auch auf ihre berufliche Tätigkeit bezogen hat, ist auch § 17a AufenthG vom ursprünglichen Streitgegenstand des Verfahrens umfasst. Ein auf § 17a AufenthG gestützter Anspruch erscheint vorliegend nicht ausgeschlossen.

12 Nach § 17a Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer zum Zweck der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung einer Bildungsmaßnahme und einer sich daran anschließenden Prüfung für die Dauer von bis zu 18 Monaten erteilt werden, wenn von einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche

Anerkennung zuständigen Stelle festgestellt wurde, dass Anpassungsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation (Nr. 1) oder in einem im Inland reglementierten Beruf für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung zum Führen der Berufsbezeichnung erforderlich sind (Nr. 2).

- 13 Hier dürften beide Tatbestandsalternativen des § 17a Abs. 1 Satz 1 AufenthG in Betracht kommen. Der KSV hat als im Freistaat Sachsen zuständige Stelle gegenüber der Antragstellerin zu 1 mit Bescheid vom 10. April 2015 die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Gesundheits- und Krankenpflegerin in der Bundesrepublik Deutschland versagt und ihren Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Bildungsabschlusses mit dem Ausbildungsabschluss Gesundheits- und Krankenpfleger abgelehnt. Zugleich hat er festgestellt, dass zum Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes eine Anpassungsmaßnahme mit Prüfung oder eine Kenntnisprüfung erforderlich ist.
- 14 Im Beschwerdeverfahren lässt sich nicht abschließend klären, ob die von der Klägerin zu wählende oder bereits gewählte Anpassungsmaßnahme eine geeignete Bildungsmaßnahme i. S. v. § 17a Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist und welche der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 17a AufenthG vorliegen. Jedenfalls ist der Senat der Überzeugung, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17a AufenthG im Fall der Antragstellerin ernsthaft in Betracht kommt, und sieht aus diesem Grund die Herstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs bei Abwägung der gegenläufigen Interessen als veranlasst und gerechtfertigt an. Im Hinblick auf die Antragstellerin zu 2 beruht die Entscheidung auf § 34 Abs. 1 AufenthG.
- 15 Insoweit kann es dahinstehen, ob der geltend gemachte Anhörungsmangel vorliegt.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Im Hinblick auf den Umstand, dass der vom Antragsgegner zu 1 erlassene Bescheid bis zum Inkrafttreten des § 17a AufenthG am 1. August 2015 rechtmäßig gewesen sein dürfte und er infolge der Verfahrensführung durch die Antragsgegnerin zu 2 keinen Einfluss auf die Sachentscheidung mehr hatte, sieht es der Senat als gerechtfertigt an, die Kosten des Verfahrens von der Antragsgegnerin zu 2 tragen zu lassen.

- 17 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG i. V. m. Nr. 1.5 Satz 2 sowie 8.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen. Zur Höhe folgt der Senat dem Verwaltungsgericht, der gegenüber die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle